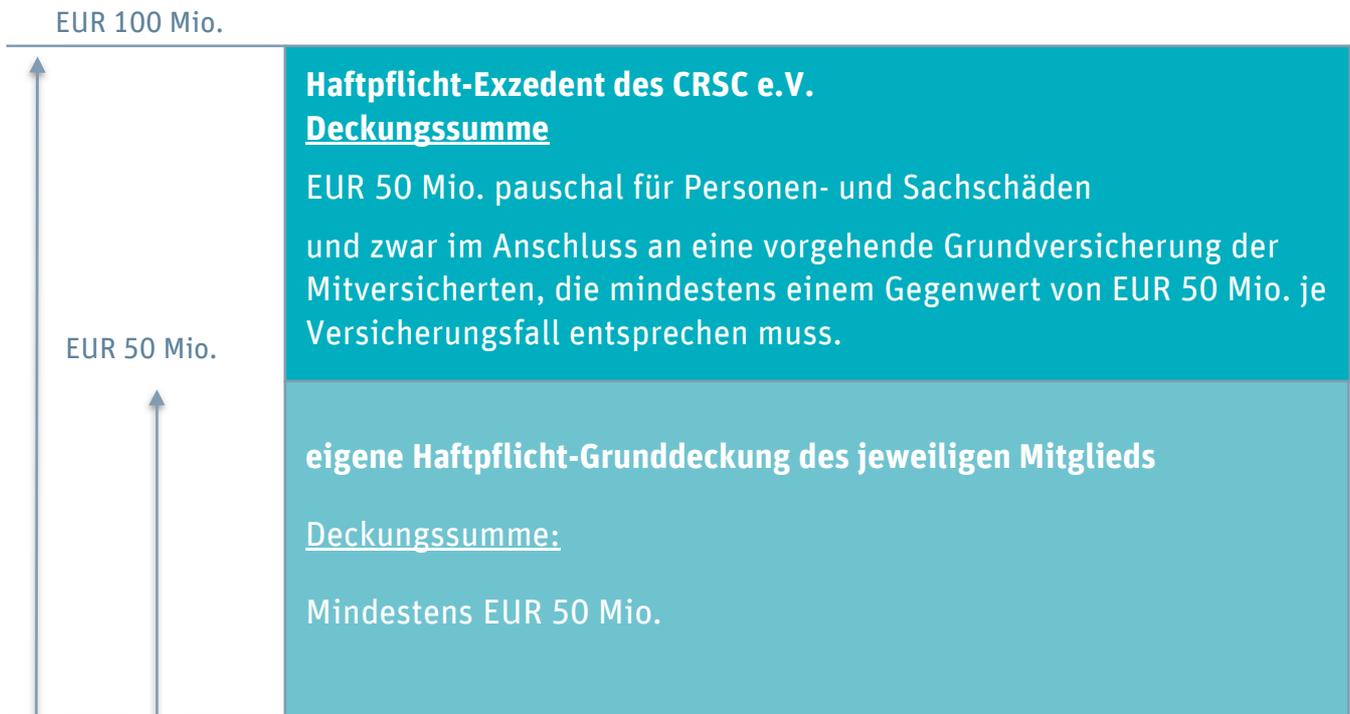


Wagenhalter-Haftpflichtversicherung des CRSC e.V. Checkliste für Interessenten und bestehende Mitversicherungsnehmer

Versicherungsnehmer	Cargo Rail Service Center CRSC e.V.
Mitversicherungsnehmer	einzelne CRSC Mitglieder sowie neue auf Antrag.
Höhe der Versicherung	EUR 50.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden und zwar im Anschluss an eine vorgehende Grundversicherung der Mitversicherten, die mindestens einem Gegenwert von EUR 50.000.000,00 EUR je Versicherungsfall entsprechen muss. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle dieses Versicherungsvertrages beträgt EUR 50.000.000,00 je Versicherungsjahr.



Allgemeine Voraussetzung und Beschreibung der Funktionsweise

- Der Versicherungsschutz kann auf Antrag den CRSC-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- Mit dieser Deckung können Wagenhalter, die Mitglieder des CRSC sind, die erforderliche Grunddeckung von EUR 50.000.000,00 auf EUR 100.000.000,00 EUR verdoppeln.
- Die Beschaffung einer Deckungsstrecke von insgesamt EUR 100.000.000,00 ist für einzelne Wagenhalter als Mitglied des CRSC günstiger zu realisieren als allein.
- Management und Rechnungsstellung werden von DVA unterstützt.
Im Schadenfall würde die DVA die Schadenbearbeitung koordinieren und begleiten.

Voraussetzungen an die Wagenhalter-Grunddeckung des jeweiligen Mitglieds

Die CRSC Mitglieder müssen eine Grunddeckung für Wagenhalter vorhalten, welche folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Eine Deckungssumme für das Wagenhalterisiko inkl. ECM-Tätigkeit gemäß aktueller Vorschrift mit mindestens einem Gegenwert von EUR 50.000.000,00 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- Geltungsbereich der Deckung sollte mindestens das kontinentale Europa sein.
- Für die nicht selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sollte die Grunddeckung der Mitglieder die Pflichtdeckungssumme gemäß § 14b i.V.m. § 14 II AEG enthalten. Die Mindesthöhe der zuvor genannten Versicherungssumme beträgt insgesamt EUR 20 Millionen je Schadensereignis und muss für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung des CRSC ist das Bestehen der Grundversicherungen. Erlischt eine Grundversicherung, endet zugleich die Exzedentenversicherung des CRSC für die Mitversicherte, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bzw. Kündigung bedarf.
- Der im Rahmen dieser Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung gebotene Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Risiken, für die in den vorangehenden Grundversicherungen eine Versicherungssummenbegrenzung (Sublimit) besteht. Insofern sollten die Grunddeckungen der Mitglieder möglichst keine Sublimate enthalten, da der Exzedent hierauf nicht aufsetzt.
- Ferner muss dem CRSC e.V. jährlich eine Grundversicherungsbescheinigung vorgelegt werden.
- Es besteht zudem die Verpflichtung der CRSC-Wagenhalter, den CRSC e.V. im Falle der Beendigung des eigenen Grundversicherungsschutzes unverzüglich zu informieren.

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

Bad Homburg, 17. Dezember 2021